

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS)
am 18./19. März 2015 in Berlin
und zur Verkehrsministerkonferenz am 16./17. April 2015 in Rostock

TOP 7.1 Liberalisierung bilateraler Luftverkehrsabkommen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Regionen innerhalb der EU

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber Drittstaaten für verbesserte Bedingungen im Wettbewerb und verbesserten Marktzugang im Luftverkehr ein, auch unter Berücksichtigung der Interessen der Regionen. So konnten in Verhandlungen mit verschiedenen Staaten Fortschritte im Sinne einer Flexibilisierung von Fluglinienplänen, Frequenzrahmen und Designierungsmöglichkeiten erreicht werden. Bei Verhandlungen wird grundsätzlich angestrebt, eine freie Wahl der Punkte zu vereinbaren, die es den Luftfahrtunternehmen ermöglicht, auch neue Destinationen mit dezentralen Flugplätzen zu bedienen. Auf diese Weise wird die Möglichkeit eröffnet, dass die deutschen Regionen von einer verbesserten Anbindung an die Weltmärkte und einer erhöhten Auslastung von bereits bestehenden Flughafeninfrastrukturen profitieren.

Bei der konkreten Ausgestaltung des bilateralen Verkehrsrechtsrahmens im Interesse eines fairen Wettbewerbs sind allerdings stets die Interessen aller Betroffenen in die luftverkehrspolitische und -rechtliche Abwägung einzubeziehen. Das Ergebnis jeder bilateralen Verhandlung hat die Grundsätze des Chikagoer Abkommens von 1944 zu berücksichtigen, damit internationale Luftverkehrsdienste auf der Grundlage gleicher Möglichkeiten eingerichtet und gesund und wirtschaftlich betrieben werden können.

Die Einbeziehung von spezifischen Flughafeninteressen an der Ausgestaltung von bilateralen Luftverkehrsabkommen wird über den deutschen Flughafenverband (ADV) sichergestellt. Dieser wird sowohl zur Abstimmung der deutschen Positionen als auch zu den bilateralen Verhandlungen selbst eingeladen, um dort die Belange seiner Mitglieder sicherzustellen. Damit ist gewährleistet, dass auch die Interessen der von der Initiative „Luftverkehr für Deutschland“ als wichtig bezeichneten Flughäfen angemessen berücksichtigt werden.

Im vergangenen Jahr hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die nationale Umsetzung von Luftverkehrsabkommen, die zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten geschlossen worden sind, vorangebracht. Die jeweiligen Vertragsgesetze zur Umsetzung der nachfolgenden Abkommen wurden Ende des Jahres 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

- das Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten,
- das Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau über den gemeinsamen Luftverkehrsraum,
- das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits sowie
- das Abkommen über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits.

Die Vertragsgesetze zu den nachfolgenden EU-Luftverkehrsabkommen befinden sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren:

- Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits;
- das Protokoll zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie
- das Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei.